

Scheidung: Die Pensionskasse wird geteilt

Die zurzeit in den Räten diskutierte Vorsorgerevision sieht eine Besserstellung bei Scheidung im Rentenalter und bei Invalidität sowie für geschiedene Hinterbliebene vor.

Bei einer Scheidung wird heute das gesamte Guthaben, das ein Ehepaar während der Ehe in der zweiten Säule angespart hat, hälftig aufgeteilt. Beide Partner behalten hingegen das Guthaben, das sie vor der Ehe erworben haben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen. Das Ziel dieser Regelung ist, dass beide Parteien nach der Scheidung die Chance haben sollen, bis zu ihrer Pensionierung eine ausreichende

Neu werden auch die Alters- und Invalidenrenten geteilt.

Altersvorsorge aufzubauen. Die beteiligten Pensionskassen berechnen die Guthaben, die aufgeteilt werden. Diese Grundsätze gelten auch für Ehepaare mit Gütertrennung. Paare können

nicht vereinbaren, dass ihre PK-Guthaben nicht geteilt werden, falls es zur Scheidung kommt. Ist eine Teilung nicht möglich – bspw. gemeinsames Wohneigentum – muss derjenige Ehepartner, der Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat, in einer anderen Form angemessen entschädigt werden.

Scheidung im Rentenalter und bei Invalidität – Besserstellung

Mit 42 zu 0 Stimmen hat der Ständerat im Juni 2014 die Vorsorgerevision angenommen. Das Geschäft liegt nun bei der Rechtskommission des Nationalrats. Mit dieser Revision kommt es neu dazu, dass auch die Alters- und Invalidenrenten zu teilen sind. Das heisst die während der Ehe erworbene ermittelte Rente wird geteilt. Diese Teilung kann einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart oder durch Gerichtsbeschluss bestimmt werden.

Geschieden und verwitwet – Besserstellung

Der geschiedene Ehepartner erhält nach geltendem Recht nach dem Tod seines Ex-Ehepartners keine Rente mehr. Nur wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, erhält dieser noch eine Hinterlassenenrente.

Nun sollen die geschiedenen Hinterbliebenen bessergestellt werden. Neu erhält der anspruchsberechtigte geschiedene Hinterbliebene einen lebenslänglichen Anspruch auf einen Rentenanteil.

Die neue Lösung kann rückwirkend geltend gemacht werden. Sie gilt aber nicht für Ehen, die vor dem Jahr 2000 geschieden wurden, da das Scheidungsrecht die Teilung des Vorsorgevermögens zu diesem Zeitpunkt noch nicht kannte.

Teilung des PK-Guthabens bei Scheidung – Berechnung

| | Mann in CHF | Frau in CHF |
|---|----------------|----------------|
| Freizügigkeitskapital bei Scheidung | 279'531 | 80'978 |
| Freizügigkeitskapital bei Heirat | -54'500 | -12'370 |
| Zins auf dem Freizügigkeitskapital bei Heirat (während der Ehe) | -19'359 | -4'394 |
| Zu halbierte Summe | 205'672 | 64'214 |
| Ausgleich an Partei | ½ | ½ |
| Ehemann an Ehefrau | 102'836 | |
| Ehefrau an Ehemann | | -32'107 |
| Anspruch der Frau gegenüber dem Mann | | 70'729 |

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Teilung des PK-Guthabens bei Scheidung – Lebenszyklus

